

Abschrift.

Z. 3679/D ex 1929.

Wien, am 15. Juni 1929.

Betreff: Lurhöhlenpark,  
Badhöhle bei Peggau, Er-  
klärung zum Naturdenkmal,  
Bescheiderlassung.

An Herrn Grundbesitzer

Max und Rosa E r t l,

in

P e g g a u.

B E S C H E I D.

Das Bundesdenkmalamt stellt hiemit im Sinne des § 1  
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 (Naturhöhlengesetz)  
fest, daß die Badhöhle bei Peggau-Badl, gelegen unter der dem Grund-  
besitzer Max und Rosa E r t l in Peggau eigentümlichen Grundpar-  
zelle 367 und 379 der Kat. Gemeinde Peggau ein Naturdenkmal dar-  
stellt, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines besonderen  
Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentli-  
chen Interesse gelegen ist.

Mit dieser Feststellung treten die in dem vorzitierten Geset-  
ze vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über dieses Objekt  
ein, insbesondere die des § 3, Absatz 1, womit die Zerstörung dieses  
Naturdenkmales sowie jede Veränderung, welche die Eigenart, das beson-  
dere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieses Na-  
turdenkmales beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmal-  
amtes bedarf.

Auch die Veräußerung oder Verpachtung des Naturdenkmales hat  
der Veräußerer ( Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers  
(Pächters) im Sinne des § 4 des vorzitierten Gesetzes ohne Ver-  
zug durch die zuständige politische Bezirksbehörde dem Bundesdenk-  
malamte anzuzeigen. Aufsammeln von Höhleninhalte jeder Art, sowie  
Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art dürfen

nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Von diesen Bestimmungen, die die Badlhöhle betreffen, sind selbstverständlich die Oberfläche der beiden eingangs genannten Parzellen nicht betroffen. Auch die Suche nach vorbehaltenen Mineralien ist nicht als eine genehmigungspflichtige Veränderung aufzufassen, soferne hiebei in Ausübung des Schurfrechtes keine wesentlichen Veränderungen am natürlichen Höhlenbilde vorgenommen werden.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des vorzitiert Gesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamte innerhalb zweier Wochen einzubringen ist und keine aufschiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Ergeht an: 1.) Herrn Gutsbesitzer Max und Rosa E r t l in Peggau, Steiermark, als Grundbesitzer,  
2.) An die Lurgrottengesellschaft in G r a z, Sporgasse 2, als Servitutsberechtigte.

Der Präsident:

Schubert m.p.